

Turn- und Sportverein Schönenbuch

Statuten

Inhaltsverzeichnis:

	Artikel
Präambel	
I Allgemeine Bestimmungen	1 - 4
II Vereinsstruktur	5 - 6
III Mitgliedschaft	7 - 11
IV Organisation	12
a) Die Generalversammlung	13 - 18
b) Der Vorstand	19 - 25
c) Der Turnstand	26
d) Die Kontrollstelle	27
e) Weitere Ämter	28
V Finanzen und Verwaltung	29 - 38
VI Schluss- und Übergangsbestimmungen	39 - 42



STATUTEN

Präambel

Oberstes Ziel des Turn- und Sportvereines Schönenbuch ist, allen Bevölkerungsschichten und Altersstufen Gelegenheit zu Turnen und Sport im Sinne von gesunder, aktiver Freizeitgestaltung zu bieten.

Der TSVS wurde 1972 gegründet. Er umfasste anfänglich verschiedene turnende Riegen. Nach den Vorstellungen der Gründer sollte er auch andere Sportarten unterstützen. So bildete sich 1976 innerhalb des TSVS eine Sektion Tennis, und 1978 kam eine Sektion Badminton hinzu.

Die Zusammenarbeit gestaltete sich anfänglich gut. Die Statuten aus dem Jahre 1972 vermochten jedoch den veränderten Verhältnissen nicht mehr in allen Punkten zu genügen. Deshalb genehmigte die Generalversammlung 1987 eine neue Struktur des Vereines mit neuen Statuten. Der TSVS wurde in gleichgestellte Sektionen mit eigenen Statuten gegliedert und diese in einem Zentralverein zusammengefasst. Es zeigte sich jedoch bald, dass die Interessen der einzelnen Sektionen zu unterschiedlich waren und eine gemeinsame Zusammenarbeit kaum mehr stattfand. Aus diesem Grund löste die Generalversammlung 1992 den Zentralverein auf. Aus der Sektion Turnen bildete sich der neue TSVS, der sich nun wieder wie in der Anfangszeit dem Turnen, der Gymnastik und den Turnsportarten widmet.

Der Einfachheit halber wird in den Statuten bei allen Personen- und Stellenbezeichnungen, ob es sich um Frauen oder Männer handelt, die männliche Form verwendet.

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Name und Sitz

Der Turn- und Sportverein Schönenbuch (TSVS) ist ein Verein im Sinne des Artikels 60 ff ZGB. Rechtsdomizil des Vereins ist die Gemeinde Schönenbuch.

Art. 2 Zweck

Der TSVS pflegt das Turnen aller Alters- und Fähigkeitsstufen, fördert die entsprechenden Ausbildungs- und Wettkampfmöglichkeiten und ist für die Durchführung von "Jugend + Sport" besorgt.

Darüber hinaus will der Verein gute Kameradschaft und frohe Geselligkeit fördern. Er will in freundschaftlicher Zusammenarbeit mit den anderen Ortsvereinen, auf deren Veranstaltungen nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen ist, zur Förderung des kulturellen Lebens in der Gemeinde beitragen.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 3 Zugehörigkeit und Stellung

Der Verein und/oder seine Riegen können Mitglied des Bezirksturnverbandes Arlesheim sowie des Baselbieter Turnverbandes sein, deren Statuten, Reglemente und Verträgen er sich unterstellt. Als solche kann er ebenfalls dem Schweizerischen Turnverband angehören.

Der Verein ist finanziell und administrativ unabhängig.

Art. 4 Vereinsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

II VEREINSSTRUKTUR

Art. 5 Riegen

Dem Verein gehören folgende Riegen an:

- Jugendriegen Mädchen und Knaben
- Aktivriege
- Frauenriege
- Männerriege

Die Riegen können sich selbst verwalten. Sofern sie eigene Reglemente führen, unterliegen diese der Genehmigung des Vorstandes.

Art. 6 Riegegründungen

Weitere Riegen können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Generalversammlung gebildet werden.

III MITGLIEDSCHAFT

Art. 7 Mitgliedschaft

Es bestehen folgende Kategorien:

- Aktivmitglieder
- Jugendmitglieder
- Ehrenmitglieder
- Passivmitglieder

Jugendmitgliedschaft ist möglich bis zum Jahr, in dem das 16. Altersjahr vollendet ist.

Aktivmitglied kann werden, wer das 16. Altersjahr vollendet hat.

Personen, die sich um den Verein oder seine Bestrebungen besonders verdient gemacht haben, können zum Ehrenmitglied ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

Art. 8 Aufnahme

Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand auf schriftliche Anmeldung. Bei Jugendmitgliedern ist das schriftliche Einverständnis der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Art. 9 Übertritt

Der Übertritt von einer Mitgliedschaftskategorie in eine andere erfolgt auf das Ende des Geschäftsjahres. In besonderen Fällen kann der Vorstand Ausnahmen gewähren.

Art. 10 Austritt

Der Austritt erfolgt auf schriftliche Anzeige an den Vorstand auf das Ende des Geschäftsjahres. In besonderen Fällen kann der Vorstand Ausnahmen gewähren. Mit dem Austritt erlöschen alle Mitgliedschaftsrechte, nicht aber die Haftung für allfällige finanzielle Verpflichtungen, die bis Ende Geschäftsjahr fällig werden.

Art. 11 Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch den Vorstand, wenn es

- a) die Statuten und Reglemente oder andere Vereinsbeschlüsse in grober Weise missachtet oder verletzt,
- b) seine finanziellen Verpflichtungen nicht erfüllt,
- c) durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des TSVS schädigt.

Die betreffenden Mitglieder sind vom Ausschluss schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Ein Rekurs ist innert 30 Tagen ab Zustellung des Streichungsbeschlusses schriftlich und begründet zuhanden der nächsten ordentlichen Generalversammlung einzureichen. Die Generalversammlung entscheidet endgültig. Die finanziellen Verpflichtungen bleiben wie in Art. 10.

IV ORGANISATION

Art. 12 Organe

Die Organe des Vereines sind:

- a) Generalversammlung
- b) Vorstand
- c) Turnstand
- d) Revisionsstelle

a) Die Generalversammlung

Art. 13 Ordentliche Generalversammlung

Die Generalversammlung ist die Mitgliederversammlung und bildet das oberste Organ des Vereines. Sie wird jährlich durch den Vorstand einberufen und findet in der Regel im 1. Quartal statt. Anträge an die Generalversammlung sind spätestens bis zum 31. Dezember schriftlich und begründet dem Präsidenten einzureichen.

Art. 14 Ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Eine ausserordentliche Generalversammlung muss innert 60 Tagen durchgeführt werden, wenn 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Bekanntgabe der Traktanden verlangt.

Art. 15 Einladung

Die Einladung muss den Mitgliedern mindestens 10 Tage vorher unter Beilage der Traktandenliste zugestellt werden.

Art. 16 Stimm- und Wahlrecht

Die Mitglieder sind nach Erreichen des 16. Altersjahres stimm- und wahlberechtigt.

Art. 17 Wahlen und Abstimmungen

Für den 1. Wahlgang und bei Abstimmungen gilt das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Im 2. Wahlgang gilt das relative Mehr der abgegebenen Stimmen. Jede statutengemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen. Auf Antrag des Vorstandes oder auf Verlangen eines Viertels der anwesenden Mitglieder ist das Wahl- und Abstimmungsprozedere geheim durchzuführen. Für die Auflösung des Vereines gilt Art. 41.

Art. 18 Kompetenzen

Die Generalversammlung ist insbesondere für folgende Geschäfte zuständig:

- Organisation (Appell, Wahl der Stimmezähler, u.a.)
- Abnahme des Protokolls
- Abnahme der Jahresberichte
- Abnahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Revisoren
- Wahl des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Vorstandes
- Wahl der Delegierten
- Wahl der Revisoren
- Genehmigung des Jahresprogramms
- Genehmigung des Voranschlages und Festlegung der Mitgliederbeiträge
- Entschädigungen
- Ehrungen
- Behandlung von Anträgen gemäss Art. 13
- Behandlung von Rekursen gemäss Art. 11
- Beschlussfassung über Reglemente für den Turnbetrieb
- Statutenänderungen
- Auflösung des Vereines

Über Geschäfte, welche nicht auf der Traktandenliste genannt sind, kann die Generalversammlung nicht beschliessen, ausser über die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung.

b) Vorstand

Art. 19 Mitglieder und Amtsdauer

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und folgenden Mitgliedern:

- Vize-Präsident
- Aktuar / Protokollführer
- Kassier
- Sportchef

Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Art. 20 Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder, allenfalls mit Stichtscheid des Präsidenten. Über die Verhandlungen muss ein Protokoll geführt werden.

Art. 21 Aufgaben und Befugnisse

Der Vorstand leitet den Verein und vertritt ihn nach Aussen.

Der Präsident oder der Vize-Präsident zeichnet mit einem zweiten Vorstandsmitglied rechtsverbindlich.

Dem Vorstand stehen insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse zu:

- Vorbereitung und Durchführung der Generalversammlung
- jährliche Vorstandssitzung mit den Riegenleitern
- Bestimmung der Riegenleiter
- Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung
- Behandlung der Anträge an die Generalversammlung gemäss Artikel 15.
- Handhabung der Statuten und Reglemente
- Verwaltung der Vereinskasse
- Förderung der Zusammenarbeit mit den anderen Dorfvereinen

Dringliche, in die Kompetenz der Generalversammlung fallende Geschäfte kann der Vorstand von sich aus erledigen. Solche Geschäfte müssen der nächsten Generalversammlung unterbreitet werden.

Dringliche Vorstandsgeschäfte können durch einen Ausschuss von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes erledigt oder vorberaten werden. Dessen Zusammensetzung liegt im freien Ermessen des

Präsidenten. Diese Geschäfte sind an der nächsten Vorstandssitzung vorzulegen.

Im Übrigen fasst der Vorstand Beschluss in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.

Art. 22 Riegenleiter

Die Riegenleiter sind gehalten, die Ausbildungskurse in ihrer Sparte zu besuchen.

Art. 23 Aktuar / Protokollführer

Er führt das Protokoll, besorgt die Korrespondenz und verwaltet das Archiv.

Art. 24 Der Kassier

Der Kassier besorgt das Rechnungs- und Versicherungswesen. Er verwaltet das Vermögen und hat auf Ende des Vereinsjahres Rechnung abzulegen. Für sich allenfalls selbst verwaltende Riegen ist gesondert Rechnung abzulegen.

Art. 25 Sportchef

Der Sportchef ist verantwortlich für den Turn- und Trainingsbetrieb des gesamten Vereins.

Er führt das Inventar und sorgt für die zweckmässige Aufbewahrung und Instandhaltung des Materials.

Er ist verantwortlich für die Beschaffung von Turnmaterial in Absprache mit den Riegenleitern.

Er koordiniert alle turnerischen Angelegenheiten sowie Trainings- und Wettkampffragen innerhalb des Vereines.

c) Der Turnstand

Art. 26 Zusammensetzung, Einberufung und Aufgaben

Dringend zu fassende Beschlüsse über rein turnerische Fragen sowie die Beteiligung an Anlässen können dem Turnstand zur Entscheidung vorgelegt werden. Der Turnstand findet unmittelbar vor

oder nach einer Übungsstunde statt. Er ist an einer vorherigen Übungsstunde, mindestens aber eine Woche vorher anzukündigen.

d) Die Kontrollstelle

Art. 27 Rechnungsrevisoren

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Revisoren die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Sie prüfen die Rechnungen, erstatten der Generalversammlung schriftlich Bericht und stellen entsprechende Anträge an die Generalversammlung.

Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Sie sind berechtigt, jederzeit eine Revision durchzuführen.

e) Weitere Ämter

Art. 28 Fähnrich

Er sorgt für eine zweckmässige Aufbewahrung und Instandhaltung der Vereinsfahne.

Er trägt die Fahne bei offiziellen Empfängen von anderen Dorfvereinen oder bei anderen Anlässen, sofern dies angebracht erscheint.

V FINANZEN UND VERWALTUNG

Art. 29 Finanzielle Mittel

Die Einnahmen des Vereines bestehen aus:

- Jahresbeiträgen der Mitglieder
- Einnahmen aus Veranstaltungen
- Erträgen des Vereinsvermögens
- Beiträgen der Gemeinde
- Sonstigen Einnahmen

Die Ausgaben bestehen aus:

- Verbandsabgaben
- Beiträgen an die Leiterausbildung
- Kosten für den Turnbetrieb
- Beiträgen an die Turnerhilfskasse
- Verwaltungskosten des Vereines
- Material- und Geräteanschaffungen
- Freiwilligen Beiträgen, Spenden und Geschenken

Art. 30 Mitgliederbeiträge

Die Jahresbeiträge der Mitglieder werden jährlich von der Generalversammlung festgelegt und jährlich eingezogen. Der Vorstand kann auf begründetes Gesuch Mitgliedern vorübergehend den Beitrag ganz oder teilweise erlassen.

Vorstandsmitglieder, Ehrenmitglieder und während der zweiten Hälfte des Vereinsjahres aufgenommene Mitglieder sind von der Bezahlung von den Mitgliederbeiträgen befreit. Durch Beschluss der Generalversammlung kann stark in Anspruch genommenen Vorstandsmitgliedern eine besondere Vergütung ausgerichtet werden.

Der Vorstand kann auch Riegenleiter von der Beitragspflicht befreien.

Art. 31 Finanzkompetenz

Die Finanzkompetenzen bewegen sich im Rahmen des Budgets. Ausserhalb des Budgets hat der Vorstand eine Ausgabenkompetenz von Fr. 500.-- pro Geschäft, maximal Fr. 3'000.-- pro Vereinsjahr. Diese Beträge können von der Generalversammlung durch einfachen Mehrheitsbeschluss neu festgesetzt werden.

Art. 32 Lizenzgebühren

Allfällige Lizenzgebühren für einzelne Sportarten sind von den Mitgliedern selbst zu bezahlen.

Art. 33 Versicherung

Die Mitglieder haben sich selbst zu versichern. Der Verein haftet nicht für Unfälle seiner Mitglieder.

Für Beschädigungen durch Mitglieder an Material und Einrichtungen besteht von Seiten des Vereines eine beschränkte Haftpflichtversicherung.

Art. 34 Turnerhilfskasse

Alle turnenden Mitglieder sind verpflichtet, sich gegen die Folgen von Unfällen und Haftbarkeit gemäss Reglement der Turnerhilfskasse zu versichern. Unfälle sind durch den Verunfallten unverzüglich dem Kassier zu melden.

Art. 35 Spezialfonds

Der Verein kann für bestimmte Zwecke Spezialfonds errichten. Hierüber führt der Kassier gesondert Rechnung. Über deren Verwendung kann der Vorstand oder die Generalversammlung gemäss einem entsprechenden Reglement beschliessen.

Art. 36 Geldanlagen

Das Vereinsvermögen ist zinstragend, jedoch mündelsicher anzulegen.

Art. 37 Haftung

Für alle finanziellen Verpflichtungen haftet ausschliesslich das Vermögen des Vereines. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, ausgenommen strafbare Handlungen.

Art. 38 Archiv

Sämtliche Vereinsakten (Protokolle, Berichte, Korrespondenz, Vereinsrechnungen, usw.) sind im Vereinsarchiv aufzubewahren.

Die Vorstandsmitglieder sind gehalten, ihr Aktenmaterial nach den Weisungen des Vorstandes an das Vereinsarchiv abzugeben.

VI SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Art. 39 Statutenänderung

Statutenänderungen bedürfen mit Ausnahme von Art. 32 der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten. Sofern von Seiten der Mitglieder das Begehren einer Statutenänderung gestellt wird, ist mit der Ausarbeitung nötigenfalls eine Kommission zu beauftragen, welche an der nächsten Generalversammlung Antrag stellt.

Art. 40 Auflösung

Die Auflösung des Vereines erfolgt durch die Generalversammlung, wenn sich wenigsten 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten für die Auflösung aussprechen.

Im Übrigen gilt Art. 77 und 78 ZGB.

Art. 41 Liquidation

Die Liquidation des Vereines führt der Vorstand durch, sofern die Generalversammlung nicht einen besonderen Liquidator bestimmt. Über die Verwendung des Liquidationserlöses entscheidet die Generalversammlung.

Art. 42 In Kraft treten

Diese Statuten wurden von der Generalversammlung vom 18. Februar 2008 genehmigt und treten per 1. Januar 2008 in Kraft.

Sie ersetzen diejenigen vom 12. März 1993.

Schönenbuch, den 18. Februar 2008

Die Präsidentin

Die Aktuarin

Bernadette Schoeffel

Sandra Marro